

Tarifbedingungen (AVB Teil II) für den Tarif

FlexMed Tagegeld - Krankentagegeld

Diese Tarifbedingungen (AVB Teil II) gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung FlexMed (AVB Teil I), gültig ab 03.2023. Sie ergänzen und ändern die AVB Teil I im nachfolgenden Umfang.

A. Leistung des Versicherers

A. Vereinbartes Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit

Der Anspruch auf ein Krankentagegeld in Höhe von

Betrag X,- Euro

beginnt nach Ablauf von

42 leistungsfreien Tagen

seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Das tarifliche Krankentagegeld wird bis zum Ende einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, jedoch längstens bis zur 78. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, gezahlt.

B. Beiträge

Die Höhe des Tarifbeitrages richtet sich nach dem jeweils erreichten Alter der versicherten Person. Als erreichtes Alter gilt die Differenz zwischen dem aktuellen Jahr und dem Geburtsjahr.

C. Versicherungsfähigkeit

Versicherungsfähig sind Personen, die

- Mitarbeiter/innen der Versicherungsnehmerin die unter den in § 1 des Gruppen(-rahmen) Vertrages bezeichneten Personenkreis fallen und Mitglieder einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung sind.

Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Person bei Wegfall einer der genannten Voraussetzungen für die Versicherungsfähigkeit zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzung weggefallen ist, sofern der Rahmenvertrag nichts anderes vorsieht.

Die Versicherungsnehmerin und/oder die als empfangsberechtigt benannte versicherte Person haben dem Versicherer den Wegfall einer Voraussetzung für die Versicherungsfähigkeit unverzüglich in Textform anzuzeigen.

D. Versicherbares Krankentagegeld

Bei Arbeitnehmern sind 80% des regelmäßigen Bruttoentgelts als Nettoeinkommen versicherbar. Als regelmäßiges Bruttoentgelt gilt das Entgelt, das zur Beurteilung des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V herangezogen werden könnte, zuzüglich der Beiträge zur Betrieblichen Altersvorsorge im Sinne des BetrAVG, jedoch mit Ausnahme von Einkünften aus Nebentätigkeiten.

Bei Selbständigen und Freiberuflern sind 80% des Gewinns vor Steuern gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz aus der angegebenen Tätigkeit als Nettoeinkommen versicherbar.

Von dem versicherbaren Nettoeinkommen werden

1. bei Mitgliedern einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse deren Krankengeldanspruches gegen diese abgezogen
2. bei Versicherten einer privaten Krankenversicherung der Höchstsatz des Krankengeldanspruches in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (§ 47 SGB V) abgezogen.

Gültig ab 03.2023

Wichtige Informationen

Was ist nicht in Ihrem Versicherungsschutz enthalten?

- Z.B.: Die Arbeitsunfähigkeitszeiten vor der ersten ärztlichen Behandlung können bei der Krankentagegeldzahlung nicht berücksichtigt werden.
- Z.B. für die Dauer ambulanter Kurmaßnahmen wird kein Krankentagegeld gezahlt.
- Sollte eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme erforderlich werden, so setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Was ist im Versicherungsfall zu beachten?

- Die Meldung über Ihre Arbeitsunfähigkeit muss uns **spätestens am 49. Tag** vorliegen. Ein Anruf (**02 21 – 148 23009**) oder Telefax (02 21 – 148 36280) genügt. Sie können die Meldung auch schriftlich an uns - AXA Krankenversicherung AG, BKV-Leistungsteam, 50592 Köln – senden. Eine verspätete Meldung kann zur Folge haben, dass Ihr Krankentagegeld erst ab dem Meldetag gezahlt wird.

Nachdem Sie uns Ihre Arbeitsunfähigkeit gemeldet haben, erhalten Sie von uns einen Vordruck, auf dem Ihre Arbeitsunfähigkeit ärztlich zu bescheinigen ist. Dieses Formular muss durch Sie und Ihren behandelnden Arzt vollständig ausgefüllt und an uns zurückgegeben werden. Beachten Sie hierbei bitte unbedingt den angegebenen Termin. Sollten Sie einmal den Termin nicht einhalten können, rufen Sie uns bitte an.

- Das Krankentagegeld wird immer rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Maßgeblich ist also der Ausstellungstag der ärztlichen Bescheinigung. Bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit erhalten Sie zusammen mit der Leistungsabrechnung den Vordruck zurück. Damit verfahren Sie wie beim ersten Mal. Sobald Sie wieder arbeitsfähig sind, senden Sie uns den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit mit der ärztlichen Schlussbescheinigung zu.
Ausnahme: Sollen Sie bereits während der Karenzzeit wieder arbeitsfähig sein, so reicht eine Information per Telefon oder Fax.
- **Nach Ablauf der Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber sollten Sie sich unverzüglich bei Ihrem Rentenversicherungsträger, z.B. der Deutschen Rentenversicherung, erkundigen, was Sie wegen der Rentenversicherungsbeiträge berücksichtigen müssen**